

## INTERVIEW

# Audit alert – wie sich die multiplen Krisen in der Unternehmensberichterstattung niederschlagen

Fragen an Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,  
Vorstandssprecher des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW)

KPN — Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann

UV — Prof. Dr. Ute Vanini

**UV** Gesellschaft, Politik und Wirtschaft müssen derzeit zahlreiche vielschichtige und teilweise interdependente Herausforderungen bewältigen, die zu erheblichen Unsicherheiten und Risiken führen, z.B. den Ukrainekrieg und die daraus resultierenden Verwerfungen auf den Energiemärkten. Wie sind diese Unsicherheiten im Rahmen der anstehenden Finanzberichterstattung zu berücksichtigen?

**KPN** Je nach Branche und Geschäftsmodell haben die Risiken eine unterschiedliche Relevanz für die berichterstattenden Unternehmen, wobei vor allem die energieintensiven Branchen unter erheblichem Druck stehen. Auch die Entwicklung in den Immobilienmärkten gilt es zu beobachten. Planungs- und Prognosemodelle bilden die Grundlage für viele Bilanzierungssachverhalte, z.B. bei den Einschätzungen zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit, der Goodwill-Bilanzierung und der Beteiligungsbewertung sowie der Bilanzierung von Rückstellungen und latenten Steuern. Aufgrund der derzeitigen Diskontinuitäten wird ein einfaches Fortschreiben von Erfahrungen aus der Vergangenheit in die Zukunft vielfach nicht mehr möglich sein.

**UV** Welche konkreten Auswirkungen haben die zunehmenden wirtschaftlichen Unsicherheiten auf die für die Bilanzierung grundlegenden Planungs- und Bewertungsmodelle?

**KPN** Aus Unternehmensplanungen werden Prognosen von Zahlungsströmen und Inputfaktoren wie z.B. Wachstumsraten abgeleitet. Diese Prognosen müssen auf vertretbaren Annahmen des Managements basieren und sind an aktuelle Entwicklungen anzupassen. Darüber hinaus müssen die Prognosen und Schätzungen plausibel, kohärent und für Dritte nachvollziehbar sein. Je größer die Unsicherheiten für ein bilanzierendes Unternehmen sind, desto schwieriger wird die Ableitung von Prognosen, wobei der Unsicherheit durch Szenarien teilweise Rechnung getragen werden kann. Außerdem können die Auswirkungen der Unsicherheit z.B. durch Sensitivitätsanalysen transparent gemacht werden.

**UV** Können Sie hier Beispiele geben?

**KPN** Die aktuellen Ereignisse werden den Druck auf aktivierte Geschäfts- oder Firmenwerte, den sog. Goodwill, erhöhen, weil sich der dem letzten Buchwert gegenüberzustellende Vergleichswert häufig aufgrund geringerer Prognosen

der finanziellen Überschüsse sowie steigender Kapitalisierungszinssätze reduzieren wird und daher Abschreibungsbedarf entstehen kann. Für die Ermittlung eines etwaigen Abschreibungsbedarfs ist der Barwert der ewigen Rente (Terminal Value) nach Ablauf der drei- bis fünfjährigen Detailplanungsphase von besonderer Bedeutung, weil dieser häufig den größten Anteil am Wert ausmacht. Das letzte Planjahr darf keinesfalls unreflektiert für die Phase der ewigen Rente übernommen werden, weil ansonsten der Terminal Value möglicherweise überschätzt wird. Bei der Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes muss zudem vor dem Hintergrund der starken Inflation auf die konsistente Verwendung – d.h. aus Zähler und aus Nenner – von Nominalwerten oder Realwerten im Bewertungskalkül geachtet werden. Gleiches gilt bei einer kapitalwertorientierten Bewertung von Patenten oder ähnlichen Rechten und Beteiligungen.

Ein weiteres Beispiel sind aktive latente Steuern. Nur wenn es wahrscheinlich ist, dass ein künftiges, zu versteuerndes Ergebnis zur Verfügung stehen wird, mit dem die abzugsfähigen temporären Differenzen oder die noch nicht genutzten steuerlichen Verluste verrechnet werden können, ist der Ansatz zulässig. Handelsbilanziell ist besonders kritisch zu hinterfragen, ob die steuerlichen Verlustvorträge – soweit ihnen nicht passive Differenzen gegenüberstehen – innerhalb der nächsten fünf Jahre geltend gemacht werden können.

Schließlich sind z.B. bei der Bemessung von Rückstellungen sowohl nach HGB als auch nach den IFRS künftige Preis- und Kostensteigerungen zu berücksichtigen. Der Inflation ist folglich bei der Bewertung Rechnung zu tragen. Bei der Ermittlung der vorhersehbaren Preis- und Kostenänderungen legt man primär unternehmens- und branchenspezifische Daten zugrunde. Und für am Abschlussstichtag schwebende Absatzgeschäfte mit vereinbarten fixen Entgelten kann die Bildung von Drohverlustrückstellungen erforderlich sein.

**UV** Welche Implikationen ergeben sich für den Ansatz und die Bewertung von Finanzinstrumenten nach IFRS?

**KPN** Ein besonderes Augenmerk ist auf eine mögliche signifikante Erhöhung des Kreditausfallrisikos und damit einen ggf. erforderlichen „Stufentransfer“ zu legen. Der Stufentransfer basiert auf der Berücksichtigung von angemessenen und belastbaren Informationen über vergangene Ereignisse, gegenwärtigen sowie prognostizierten zukünftigen wirtschaftlichen Bedingungen und deren Auswirkungen auf das Kreditausfallrisiko. Dynamische Extremsituationen führen

dabei ggf. zu großen Schätzungsunsicherheiten und Ermessensspielräumen, die sachgerecht auszuüben und im Anhang transparent darzustellen sind. Die bei der Ermittlung der erwarteten Kreditverluste vorzunehmende Schätzung der erwarteten Zahlungsströme sollte für verschiedene Szenarien erfolgen, um die bestehenden Unsicherheiten angemessen zu berücksichtigen. Hier kommt es besonders auf die Festlegung von relevanten Szenarien und deren Eintrittswahrscheinlichkeiten, aber auch auf die Granularität der Risikofaktoren an. Auch bei der Berechnung der erwarteten Kreditverluste für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im Rahmen des „simplified approach“ kann es zu Anpassungen kommen, insbesondere wenn Wertberichtigungstabellen und auf Erfahrungswerten basierende Wertberichtigungsquoten verwendet werden.

Sofern Unsicherheiten zum Abschlussstichtag nicht in den verwendeten Bewertungsmodellen angemessen berücksichtigt werden konnten, können diese durch sog. Post-Model Adjustments abgebildet werden. Bei der Festlegung der Anpassungen muss man allerdings auf eine hinreichende Ursachenanalyse achten. Bei der Entscheidung für die Bildung von Post-Model Adjustments sind neben der Begründung für deren Bildung auch die Umstände zu definieren, bei deren Eintritt man die bis dahin nicht verbrauchten Beträge wieder auflöst, wenn die Gründe für die Bildung entfallen sind.

| **UV** Und nach HGB?

**KPN** Schuldner des Bilanzierenden können aufgrund der aktuellen Krisen in Zahlungsschwierigkeiten geraten, wodurch das Risiko der nicht vollständigen oder fristgerechten Erfüllung von Forderungen aus Lieferungen oder Leistungen gestiegen sein kann. Dem ist unabhängig von der voraussichtlichen Dauerhaftigkeit der Wertminderung durch Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert Rechnung zu tragen.

**UV** Welche Auswirkungen hat die zunehmende Unternehmensunsicherheit auf die Anforderung an eine transparente Berichterstattung im Anhang der bilanzierenden Unternehmen?

**KPN** IFRS-Bilanzierer haben bei allen Unsicherheiten unter Darlegung der wesentlichen, von ihnen für die Bilanzierung und Berichterstattung getroffenen Annahmen über die möglichen, unternehmensspezifischen Krisenfolgen bis hin zum Vorliegen eines bestandsgefährdenden Risikos zu berichten, damit die Adressaten die Einschätzungen des Managements nachvollziehen und sich ein eigenes Bild von der Lage des Unternehmens machen können. So kann es zum Beispiel vorkommen, dass Schätzungsunsicher-



**Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann**  
ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und leitet das IDW seit 2002 als Vorstandssprecher.

Er ist u.a. Mitglied der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex und wirkt als Honorarprofessor an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster.



**Prof. Dr. Ute Vanini**  
Professorin für Controlling und Risikomanagement an der Fachhochschule Kiel, Mitglied im Beirat der Risk Management Association e.V. sowie in verschiedenen Aufsichtsgremien von Unternehmen.

Sie ist Mit-herausgeberin von RETHinking: Finance.



heiten durch Sensitivitätsanalysen transparent zu machen sind. Über durch Schätzungsänderungen induzierte wesentliche Anpassungseffekte in der aktuellen Berichtsperiode muss berichtet werden. Auch im HGB-Abschluss sind entsprechende Angaben bei bestehenden wesentlichen Unsicherheiten zur Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen der Lage des Unternehmens erforderlich. Art und wirtschaftliche Auswirkungen relevanter Vorgänge nach dem Schluss des Geschäftsjahres, die das durch den Abschluss vermittelte Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich beeinflussen, sind nach HGB und IFRS anzugeben.

**UV** Und was bedeutet die Unsicherheit für den Risiko- und den Prognosebericht im Lagebericht?

**KPN** Grundsätzlich müssen die Risiken zum Abschlussstichtag eingeschätzt werden. Falls sich die Risikobewertung z.B. durch neu eintretende Risiken bis zur Beendigung der Aufstellung des Lageberichts wesentlich ändert, ist die geänderte Einschätzung der Risiken zusätzlich

darzustellen, damit ein insgesamt zutreffendes Bild der Risikolage gegeben wird. Bei einer außergewöhnlich hohen Unsicherheit über ihre Zukunftsaussichten sowie bei einer gleichzeitig wesentlichen Beeinträchtigung ihrer Prognosefähigkeit dürfen Unternehmen nach DRS 20.133 ausnahmsweise verringerte Anforderungen an die Genauigkeit ihrer Prognosen der finanziellen und ggf. nichtfinanziellen Leistungsindikatoren bis zum Ende des Prognosezeitraums anlegen. So dürfen ausnahmsweise komparative Prognosen anstelle von Punkt-, Intervall- oder qualifiziert-komparativen Prognosen abgegeben oder die voraussichtliche Entwicklung der Leistungsindikatoren für verschiedene Zukunftsszenarien unter Angabe der jeweiligen Annahmen berichtet werden. Ein Verzicht auf jegliche Prognosen im Lagebericht ist keinesfalls zulässig. Die Gültigkeit der o.g. Voraussetzungen muss aber wegen der unterschiedlichen Krisenbetroffenheit bei Aufstellung des Lageberichts stets geprüft und dokumentiert werden.

**UV** Herzlichen Dank für das informative Gespräch! ■